

1. Anlagen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.1	Druckbehälter für den Schiffsbetrieb	§ 23 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formular der BG Verkehr, als Sammelmappe führen. Formulare hält die/der Sachverständige vor	Liste der Sachverständigen in www.bg-verkehr.de , Kopie der Prüfbescheinigung an BG Verkehr
		§ 24 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung (innere und äußere Prüfung)	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Mindestens alle 5 Jahre		
		§ 24 DGUV Vorschrift 65	Wiederkehrende Prüfung (Wasserdruckprüfung)	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Mindestens alle 10 Jahre		
		§ 26 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung		
1.2	Elektrische Anlagen – ortsfest (Bordnetz)	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Erstmalige Prüfung	Elektrofachkraft	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Ist nicht erforderlich, wenn der Errichter bestätigt, dass die elektrische Anlage den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 und 4 entsprechend beschaffen ist.
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft	Mindestens alle 4 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft	Vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.3	Feuerlöschanlage – stationär	Art. 13.05 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüfinstitution • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.05 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n oder Sachkundige/r einer Fachfirma	Mindestens alle 2 Jahre	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.05 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüfinstitution • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach Auslösung	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.05 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüfinstitution • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
1.4	Flüssiggasanlage	§ 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i.V.m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Sachverständige/-n • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formular der BG Verkehr, Eintrag ins Schiffszeugnis	Liste der Sachverständigen in www.elwis.de Kopie der Prüfbescheinigung an BG Verkehr und GDWS
		§ 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i.V.m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Sachverständige/-n • von der BG Verkehr anerkannt 	Mindestens alle 3 Jahre	Formular der BG Verkehr, Eintrag ins Schiffszeugnis	
		§ 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i.V.m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Sachverständige/-n • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Formular der BG Verkehr, Eintrag ins Schiffszeugnis	
1.5	Hydraulische Anlagen (z. B. Ruderanlage Steuerhauslift, Winden, Krane, Pumpenantriebe)	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070	Erstmalige Prüfung. Wiederinbetriebnahme	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070 DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	Schlauchleitungen spätestens alle 6 Jahre wechseln

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.6	Klimaanlage	§§ 3 und 4 ArbSchG i. V. m. VDI 6022	Wiederkehrende Prüfung / Hygiene- inspektion	Hersteller, autorisierte Fachfirmen	Mindestens alle 2 bzw. 3 Jahre	Prüfaufzeichnungen	Bei Anlagen <ul style="list-style-type: none"> • mit Befeuchtung: 2 Jahre • ohne Befeuchtung: 3 Jahre
1.7	Rudermaschine – hydraulische Antriebsanlage	Art. 6.03 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Fachfirma	Mindestens alle 8 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
1.8	Steuereinrichtun- gen – motorisch betrieben	Art. 6.09 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens alle 3 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
1.9	Trinkwasseranlage	§ 14 TrinkwV	Probenahme	Gesundheitsamt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Amtliches Formular	
		§ 14 TrinkwV	Probenahme	Gesundheitsamt	Mindestens jährlich	Amtliches Formular	

2. Einrichtungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.1	Einrichtungen zur Seilführung (Umlenkrolle, Rollenbock, Klüse)	§ 14 BetrSichV	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	DIN EN 15272-2:2007-06 DIN EN 15272-3:2008-02 DIN EN 15272-4:2007-12
		§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung; nach außergewöhnlichen Ereignissen	Prüfaufzeichnungen	
2.2	Fahrtenschreiber	Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	
		Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Mindestens alle 5 Jahre	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	
		Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	
2.3	Krane (Tragkraft bis 2000 kg)	Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Liste der Sachverständigen auf www.bg-verkehr.de
		Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
		Art. 14.12 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Mindestens alle 10 Jahre	Prüfaufzeichnungen	Liste der Sachverständigen auf www.bg-verkehr.de

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.3	Krane (Tragkraft bis 2000 kg) (Fortsetzung)	Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
2.4	Krane (Tragkraft über 2000 kg), zusätzlich zu 2.3	§ 14 BetrSichV DGUV Grundsatz 309-001	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person / Prüfsachverständige/-n nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Prüfaufzeichnungen sind über die gesamte Verwendungsdauer aufzubewahren
		§ 14 BetrSichV DGUV Grundsatz 309-001	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person / Prüfsachverständige/-n nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Prüfaufzeichnungen	Prüfaufzeichnungen sind über die gesamte Verwendungsdauer aufzubewahren
2.5	Kompass auf Magnet-Basis	§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Erstmalige Prüfung	Vom BSH anerkannte Kompassregulierer	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Liste der Kompassregulierer auf www.deutsche-flagge.de/
		§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Vom BSH anerkannte Kompassregulierer	Vor Verlängerung des Schiffszeugnisses	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
2.6	Lukenwagen – Hydraulik	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070 DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	Schlauchleitungen spätestens alle 6 Jahre wechseln
2.7	Navigationsradaranlagen und Wendeanzeiger	Art. 2 Abschnitt III Anlage 5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger	
		Art. 7 Abschnitt III Anlage 5 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor Verlängerung des Schiffszeugnisses	Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.8	Schlepphaken/ Slipeinrichtung	§ 44 DGUV Vorschrift 60 und 61	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • von der BG Verkehr anerkannt	Vor erstmaliger Inbe- triebnahme	Formular der BG Verkehr Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		§ 44 DGUV Vorschrift 60 und 61	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • von der BG Verkehr anerkannt	Mindestens alle 2 Jahre	Formular der BG Verkehr Formulare hält die/der Sachverständige vor	
2.9	Spannvorrichtun- gen – handbetätigt	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungs- beurteilung	Prüfaufzeichnungen	Herstellerangaben
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetrieb- nahme nach einer Änderung oder Instand- setzung	Prüfaufzeichnungen	
2.10	Spannvorrichtun- gen – mechanisch	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungs- beurteilung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetrieb- nahme nach einer Änderung oder Instand- setzung	Prüfaufzeichnungen	
2.11	Winden (Anker- winde, Davitwin- de, Mastwinde, Schornsteinwinde, Schleppwinde)	§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/-n	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Auf- stellung und Betriebsbereit- schaft
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n	Vor Wiederinbetrieb- nahme nach einer Änderung oder Instand- setzung	Prüfaufzeichnungen	Bei Prüfung Hersteller- angaben beachten
		§ 23 Abs. 2 DGUV Vor- schrift 54 und 55	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	

3. Ausrüstungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.1	Aufblasbare Beiboote	Art. 13.07 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Herstellerservicestationen	Nach Herstellerangaben	Prüfaufzeichnungen	
3.2	Beiboote	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	EN 1914:2016
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Nach außergewöhnlichen Ereignissen	Prüfaufzeichnungen	EN 1914:2016
3.3	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Haushalt	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Mindestens alle 6 Monate	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	Fehlerquote $\leq 2\%$, dann Verlängerung der Intervalle möglich
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
3.4	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Büro	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
3.5	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Schiffsbetrieb	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Mindestens alle 6 Monate	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	Fehlerquote $\leq 2\%$, dann Verlängerung der Intervalle möglich
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
3.6	Feuerlöscher – tragbar	Art. 13.03 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n, Herstellerfirma	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.7	Lastaufnahme-einrichtungen (z. B. Hebebänder, Rundschlingen, Schäkel)	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Regel 100-500 und 100-501	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/-n	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfnachweis	Im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen
			Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
			Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n	Nach Schadensfällen oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
3.8	Leitern und Tritte	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 208-016	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	Nummerieren der Leitern, Leiternkontrollbuch
		§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 208-016	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n	Nach Schadensfällen oder Instandsetzung		
3.9	Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz	§ 2 PSA-BV i. V. m. DGUV Regel 112-198	Überprüfung auf Einsatzbereitschaft	Benutzer/-in	Vor jeder Benutzung		Durch Betriebsanweisung regeln und überwachen
		§ 2 PSA-BV i. V. m. DGUV Regel 112-198	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n mit Bescheinigung	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	
3.10	Rettungswesten – automatisch aufblasbar	§ 43 DGUV Vorschrift 60 und 61	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
		Art. 13.08 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Hersteller, Herstellerservicestationen	Nach Herstellerangaben (übliches Intervall 2 Jahre)	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	Hersteller, Herstellerservicestationen
		§ 43 DGUV Vorschrift 60 und 61	Überprüfung auf Einsatzbereitschaft	Versicherte/-n, Benutzer/-in	Vor jeder Benutzung		Durch Betriebsanweisung regeln und überwachen
3.11	Seil- und Kettenzüge (Flaschenzüge)	§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/-n	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
3.12	Verbandkasten/ Material	§ 25 DGUV Vorschrift 1	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Nach Herstellerangaben		Ersatz bei Überschreiten des Verfallsdatums

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.13	Mobile hydraulische Betriebsmittel	§ 14 BetrSichV i. V. mit DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung Empfehlung: mindestens einmal jährlich	Prüfaufzeichnungen	Schlauchleitungen spätestens alle 6 Jahre wechseln
3.14	Mobile pneumatische Arbeitsmittel (Werkzeuge)	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	

4. ADN

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
4.1	Besondere Ausrüstung (PSA, Fluchtgerät, Gasspürgerät, Toximeter, Atemschutzgerät)	8.1.6.3 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Durch den Hersteller zugelassene Personen	Nach Herstellerangaben	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
4.2	Elektrische Anlagen und Geräte – fest installiert; Isolationswiderstände	8.1.7.1 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der GDWS 	Bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
4.3	Feuerlöschschläuche / Handfeuerlöscher	8.1.6.1 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n zugelassen durch: <ul style="list-style-type: none"> • zuständige Behörde 	Mindestens alle 2 Jahre	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
4.4	Gasspüranlagen, Sauerstoffmessanlagen	8.1.6.3 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Durch den Hersteller zugelassene Personen	Nach Herstellerangaben	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
		8.1.6.3 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n zugelassen durch: <ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Klassifikationsgesellschaft 	Bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
4.5	Gasspürgerät, Toximeter	8.1.6.4 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Vor jeder Benutzung		Prüfung entsprechend ihrer Betriebsanweisung